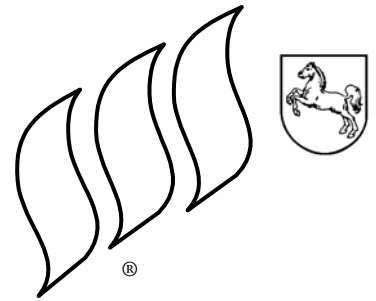


# LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



2010/01 - LFV-Bekanntmachung

7. Januar 2010

## Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- RBM/KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- LFV-Vorstand
- Landesgruppen BF / WF
- LR / Bezirkspressewart
- Landesfeuerwehrarzt, Prof. Dr. Adams

## **Einsatz von Schaummitteln; hier: Verbot von PFOS**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

anliegend übersenden wir Ihnen den Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums v. 04.01.10 – Az.: B22.13-13236 -, hier eingegangen am 07.01.10, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander  
Landesgeschäftsführer

## Anlage



Bertastr. 5  
30159 Hannover

Telefon: 0511/888 112  
Telefax: 0511/886 112

Internet: [www.lfv-nds.de](http://www.lfv-nds.de)  
eMail: [lfv-nds@t-online.de](mailto:lfv-nds@t-online.de)



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration**

**- Landespräsidium für Polizei,  
Brand- und Katastrophenschutz -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte  
und Werkfeuerwehren

über  
die Polizeidirektionen

Nachrichtlich:  
Landesfeuerwehrverband Nds. e. V.  
Nds. Landesfeuerweherschulen  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Bearbeitet von:  
Herrn Busch  
Telefax:  
( 05 11) 1 20-99 60 08  
E-Mail:  
Horst.Busch@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
B22.13-13236

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6008

Hannover  
04..01.2010

## **Verbot von PFOS in Feuerlöschschäumen**

In verschiedenen Feuerlöschschäumen sind Perfluorooctansulfonate (PFOS), d. h. Perfluorooctansulfonsäure oder deren Derivate enthalten.

PFOS sind persistent, bioakkumulierbar und für Säugetiere giftig. Da sie auch nicht biologisch abbaubar sind, können sie sich daher in der Umwelt anreichern. Die Verwendung von PFOS ist deshalb auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Ab dem 27. Juni 2008 dürfen PFOS-haltige Feuerlöschschäume nur noch verwendet werden, wenn sie PFOS in einer Konzentration von weniger als 0,005 % enthalten; gleichzeitig dürfen dann auch nur noch solche Feuerlöschschäume in Verkehr gebracht werden (Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12. Oktober 2007, BGBL. 2007 Teil 1 Nr. 52 S.2382).

Von dieser Regelung ausgenommen sind die vor dem 27. Dezember 2006 in Verkehr gebrachten PFOS-haltigen Feuerlöschmittel. Diese dürfen noch bis zum 27. Juni 2011 verwendet werden.

Ab sofort sollte bei der Brandbekämpfung auf den Einsatz fluorbasierter Löschmittel möglichst verzichtet werden. Die PFOS-haltigen Löschschäume, die nicht mehr eingesetzt werden, sind fachgerecht zu entsorgen.

PFOS ist in fluorierten Tensiden enthalten (AFFF-Schaummittel). Auf diese Schaummittel kann bei der Flüssigkeitsbrandbekämpfung (Brandklasse B) jedoch nicht verzichtet werden, da diese deutlich effizienter als fluorfreie Schaummittel sind. Durch den Einsatz moderner

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 2060 65  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Herstellungsverfahren (Telemerisation) konnte in letzter Zeit der Fluor- und der PFOS-Anteil deutlich gesenkt werden.

Die Feuerwehren werden gebeten, AFFF-Schaummittel ausschließlich nur für die Flüssigkeitsbrandbekämpfung zu verwenden und nur auf AFFF-Schaummittel zurückzugreifen, die einen reduzierten Fluoranteil aufweisen. Näheres kann aus den Produktdatenblättern entnommen werden. Gegebenenfalls empfehlen wir, dazu auch den Feuerwehrfachhandel bzw. die Feuerlöschmittelhersteller zu kontaktieren.

Werden PFOS-haltige Löschschäume eingesetzt, ist ein besonderes Augenmerk auf den Umweltschutz zu richten. Diese Schaummittel dürfen keinesfalls zu Übungszwecken verwendet werden. Im Einsatz anfallendes Löschwasser bzw. anfallende Rückstände dürfen Böden und Gewässer nicht belasten, sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wirkungsvolle Schaumeinsätze sind allerdings nur dann möglich, wenn die Feuerwehren auch derartige Szenarien üben können. Geübt werden darf nur mit fluorfreien Schaummitteln.

Auch hier ist das Üben mit Schaum unter anderem verboten in Wasserschutzgebieten, im Grundwassereinzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen, im Zuflussbereich von und auf Oberflächengewässern, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung, in Überschwemmungsgebieten und Feuchtbiotopen.

Gleiches gilt für Schaumvorführungen ohne jeglichen Übungscharakter!

Vereinfacht ausgedrückt, sollten Übungen nur auf befestigten Flächen stattfinden. Sind Kanaleinläufe vorhanden, muss sichergestellt sein, dass diese nur in Richtung einer Kläranlage gehen.

Dieser Erlass ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz abgestimmt.

Die Landkreise werden gebeten diesen Erlass an die Gemeinden weiter zu leiten. Die Polizeidirektionen informieren bitte die Werkfeuerwehren.

Im Auftrag

Busch (wegen elektr. Versendung nicht schlussgezeichnet)